

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht
zH Frau Mag. Franka Boldog

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.466.368
3.7.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0074/23/TF/Mi
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3015

Datum
18.8.2023

VO über das Abfallende von feuerfesten Abfällen; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zum Entwurf der Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) mit der Verordnung die Kreislaufführung von feuerfesten Werkstoffen fördern will, jedoch hemmen dabei hohe Kosten die Kreislaufwirtschaft. Die von der geplanten Regelung betroffenen Werkstoffe erbringen am Markt nur sehr geringe Erlöse. Nach dem Verordnungsentwurf soll eine Probenahmeplanung, Probenvorbereitung und Untersuchung von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt sowie die Analyse von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden. Die hierdurch verursachten Kosten können dazu führen, dass es sich gar nicht mehr auszahlt, zu recyceln, und aufgrund der gegenständlichen Regelung die Deponierung vorgezogen wird. Dies konterkariert eine Förderung der Kreislaufwirtschaft und ist abzulehnen. Gerade für Unternehmen, bei denen kleinere Mengen an Abfällen anfallen, müssten einfachere, kostengünstigere Regelungen geschaffen werden, damit das Recycling nicht unverhältnismäßig teuer ist.

Erfreulich ist, dass das BMK bei diesem Vorhaben von der bisherigen Sichtweise eines sogenannten „späten Abfallendes“ abgeht. Diese Sichtweise ist für einfach zu handhabende, nicht gefährliche bzw. nicht gefährlich kontaminierte Abfälle wie zB Altpapier aus der Sortierung nach getrennter Sammlung anzuwenden. Denn diese behalten ihre rechtliche Qualifikation als Abfall bis zum tatsächlichen Eintritt ihrer bestimmungsgemäßen Verwertung. Im Falle von Altpapier tritt konkret das rechtliche Abfallende erst im Pulper des Papiererzeugungsprozesses ein.

Ein „frühes“ Abfallende, wie im gegenständlichen Verordnungsentwurf für feuerfeste Abfälle vorgesehen, ist demgegenüber für Altpapier oder andere einfach zusammengesetzte Monoabfallarten weiterhin in der österreichischen Rechtsetzung nicht vorgesehen. Das ist rasch nachzuholen, denn die im allgemeinen Teil der Erläuterungen dazu angeführten Begründungen zu dieser Verordnung wie zB „... *die Kreislaufführung dieses Materials führt zu Energieeinsparungen und damit zur Reduktion von treibhauswirksamen Emissionen*“ gelten de facto für jede im Kreislauf geführte und wieder eingesetzte bzw. wieder verwendete Abfallart.

Es bedarf weiterer einfacher Abfallendeverordnungen, um das Ziel einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen und zu forcieren.

II. Im Detail

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Die in Z 6 angeführte Definition und Beschreibung von „Recycling-Refractories“ (RCR) ist nach unserem Verständnis falsch: Diese sind laut Definition „... *feuerfeste Abfälle, die als feuerfeste Werkstoffe verwendet werden können und das Ende der Abfalleigenschaft gemäß dieser Verordnung erreicht haben*“.

(Werk)Stoffe, für welche das rechtliche Abfallende eingetreten ist, sind Produkte und keinesfalls mehr als „Abfälle“ zu definieren.

Es sollte unter § 2 oder im Anhang 1 eine Definition des verwendeten Begriffs „Feuerungsanlage“ eingeführt werden.

Generell wäre zur besseren Lesbarkeit der Verordnung bei den Begriffsbestimmungen auf die zulässigen Eingangsmaterialien einzugehen bzw. auf Anhang 1 zu verweisen.

Des Weiteren weisen wir auf die fehlende, aber wichtige Definition einer akkreditierten „Konformitätsbewertungsstelle“ hin bzw. sollte ein Verweis zu den einschlägigen Definitionen des AWG 2002 dazu aufgenommen werden (siehe dazu Anmerkung zu Anhang 1 Z 3).

Zu § 3 Abs 1 - Übermittlung der Beurteilungsnachweise

Die vorhandene Textierung bzgl. der Übermittlung der Beurteilungsnachweise - „... *müssen elektronisch, soweit eingerichtet...*“ lässt darauf schließen, dass die elektronische Übermittlung (noch) nicht eingerichtet ist und demzufolge die Übermittlung der Nachweise im Postweg erfolgen muss.

Zu § 3 Abs 2 - Neue Schlüsselnummer nach der Aufbereitung

Die Bestimmungen sind hinsichtlich der Schlüsselnummernzuordnung und der Produktdeklaration unklar: Gemäß Anhang 1 Kapitel 1 sind Abfallarten mit den Schlüsselnummern (SN) 31103, 31104, 31108, 31109, 31407 sowie 31414 für die Herstellung von „Recycling-Refractories“ (=Produktname nach dem Erreichen des rechtlichen Abfallendes gemäß § 2 Z 6) zulässig. Es geht aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht klar hervor, welchen Aufbereitungsmaßnahmen feuerfeste Abfälle zu unterziehen sind, um in einem nächsten Schritt - zwecks weiterer Erfüllung der Vorgaben des Anhangs 1 - der SN 31112 „feuerfeste Abfälle, qualitätsgesichert“ zugeordnet werden zu können.

Zu § 3 Abs 3 - weitere Produkte

Im Verordnungsentwurf werden Recycling-Refractories und weitere Produkte („... und die daraus hergestellten Produkte“) angeführt. Gemäß § 2 Z 6 sind Recycling-Refractories bereits Produkte. Das Abfallrecht ist weder auf Produkte noch auf daraus hergestellte (weitere) Produkte anzuwenden. Hinzu kommt: Wenn jemand vorhat, ein „Produkt“ zu erzeugen, so muss er sich ohnehin mit den außerhalb des Abfallrechts bestehenden Produktvorschriften auseinandersetzen und diese auch einhalten.

Zu § 3 Abs 4 - weitere Verwendungen

Neben dem „*bottle to bottle*“-Ansatz in Form der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ wäre die Einbeziehung der rohstofflichen Verwertung der feuerfesten Abfälle, zB in metallurgischen Anlagen als metallurgische Additive oder Schlackenconditionierer, zu begrüßen. Dies reduzierte eine mögliche Deponierung und wäre eine Maßnahme gegen Ressourcenverschwendung.

Zu § 3 Abs 6 - Übermittlung der Daten der Abnehmer von Recycling-Refractories

Die Hersteller von Recycling-Refractories sollen dem BMK bis spätestens 30. April jedes Jahres die Abnehmer der Recycling-Refractories des vorangegangenen Jahres elektronisch - so weit eingerichtet - übermitteln. Gemäß § 3 Abs 8 hat der Hersteller von Recycling-Refractories fortlaufende Aufzeichnungen über die Abnehmer der abgegebenen Recycling-Refractories hinsichtlich Namens, Adresse, Menge sowie Datum der Übergabe zu führen. Unklar ist das Zusammenspiel der beiden Absätze hinsichtlich der elektronischen Meldung, was nun genau gemeldet werden soll.

Zu § 5 Abs 2 in Verbindung mit Anhang 1 Kapitel 3 - Analysen durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen

In Anhang 1 Kapitel 3 wird festgelegt, dass die Probenahmeplanung, die Probenahme, die Probenvorbereitung und Untersuchungen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden sollen. Die Analysen sind jedoch von einer dafür akkreditieren Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen.

Wir sprechen uns dafür aus, dass in Analogie mit Anhang 4 Kapitel 1 der Deponieverordnung die befugte Fachperson oder Fachanstalt entweder die Analysen der Proben als akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle selbst durchführen kann, wenn die erforderlichen Bestimmungsmethoden in ihrem Akkreditierungsumfang enthalten sind, oder die Analysen im Subauftrag auf eigene Rechnung an eine dafür akkreditierte Prüfstelle zu vergeben hat. Die verpflichtende Einschaltung einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle erscheint uns nicht erforderlich.

Es stellt sich in dem Zusammenhang auch die Frage, ob der Verordnungsentwurf so konzipiert wurde, dass dieser auch einer Überprüfung durch die EU-Kommission standhält. Speziell wenn man sich zB die EU-Abfallendeverordnung für „Schrott“ bzgl Qualitätsmanagement ansieht.

Zu Anhang 1, Z 1 - Tabelle der zulässigen Abfallarten

Anstelle von Fußnote 2:

2) Gefährliche Abfälle sind nur zulässig, wenn ausschließlich auf Grund des Gehaltes an Calciumoxid (HP 4, HP 8) oder des Gehaltes von Chrom VI im Eluat (HP 15) gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen.

soll diese Fußnote wie folgt lauten:

2) Gefährliche Abfälle sind nur zulässig, wenn ausschließlich auf Grund des Gehaltes an Calciumoxid (HP 4, HP 8) oder des Gehaltes von Chrom VI und ph-Wert im Eluat (HP 15) gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen.

Begründung: Calciumoxid bildet beim Eluattest eine Lösung mit einem pH-Wert >11,5. Daher wäre CaO-haltiger feuerfester Abfall (zB Dolomitausbruch) aufgrund HP15 als gefährlich einzustufen und daher als Rohstoff für Recycling-Refractories nicht zulässig.

Ofenausbruch aus der Herstellung von Aluminium wird im Anhang 1 Z 1 in der Tabelle für mehrere Schlüsselnummern generell ausgeschlossen. Dies ist für uns nur zum Teil nachvollziehbar. Feuerfestmaterial aus der Al-Gießerei kann mit Al-Rückständen bzw. Krätzerückständen infiltriert sein und daher bei Kontakt mit zB Wasser reaktiv und auch gasbildend sein. Dies kann eine Wiederverwertung einschränken. Es gibt jedoch auch Ofenausbruch (mit denselben Schlüsselnummern), welcher nicht unmittelbar mit flüssigem Aluminium in Kontakt war. Eine Feuerfestausmauerung ist aus mehreren Schichten aufgebaut, welche unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Bei einer Neuzustellung des Feuerfestmaterials der Öfen werden alle Schichten getauscht. Eine generelle Limitierung für Ofenausbruch aus der Aluminiumherstellung ist daher nicht begründet.

Zu Anhang 1, Z 3 - Masse der Erstuntersuchung

Masse der Erstuntersuchung: „Für die Erstuntersuchung müssen aus dem ersten Los (Mindestmenge 50 t) zwei qualifizierte Stichproben hergestellt und getrennt voneinander untersucht werden.“ Es stellt sich die Frage, wie Unternehmen, bei denen deutlich geringere Mengen anfallen, mit der Erstuntersuchung umgehen sollen. Diese können entweder über mehrere Jahre die Abfälle lagern, was Kosten verursacht, oder die Abfälle deponieren lassen, was im Widerspruch zur Kreislaufwirtschaft stünde.

Oder ist diese Regelung so zu verstehen, dass bei geringeren Anfallmengen die Erstuntersuchung nicht obligatorisch ist. Hierfür wäre eine Klarstellung erforderlich bzw. ein Zeitraum samt Mengenschwelle für eine Ausnahmeregelung zu definieren. Es bedarf geeigneter Regelungen für geringere Mengen, die wirtschaftlich vertretbar sein müssen.

Zu Anhang 1, Z 3 - Qualitätsmanagement von Recycling-Refractories

Anhang 1 Kapitel 3 (Qualitätsmanagement von Recycling-Refractories) besagt, dass Probenahmeplanung, Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchungen von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt und Analysen von einer dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt werden müssen. Hier sollte klargestellt werden, wer als „befugte Fachperson oder Fachanstalt“ sowie als „akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle“ anzusehen ist. Zumindest ein Querverweis dazu sollte enthalten sein. Aller Voraussicht nach bezieht man sich hier auf die im AWG unter § 2 Abs 6 Z 6 geregelten Begriffe der befugten Fachperson oder Fachanstalt. Im AWG findet sich unter § 2 Abs 6 Z 6 aa) dann auch der Hinweis auf die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle im Umfang ihrer Akkreditierung nach Akkreditierungsgesetz.

Im letzten Absatz wird auf das vom Hersteller von Recycling-Refractories zwingend einzurichtende Qualitätsmanagementsystem gemäß ÖNORM EN ISO 9001 oder gemäß ÖNORM EN ISO 14001 hingewiesen. Die Verordnungsgeberin lässt hier das in Österreich seit 1998 existierende System zur Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EFB) sowie den zertifizierten

Entsorgungsfachbetrieb völlig außer Acht. Das EFB-Zertifizierungssystem stellt eine branchen- und fachspezifische Ergänzung der beiden vorgenannten Qualitätsmanagementsysteme ISO 9001 bzw. ISO 14001 dar, welche allgemein für Betriebe des Produktions- und Dienstleistungsbereiches gelten und nicht explizit für die Abfallwirtschaft konzipiert sind. Mit der Kundmachung der UMG-RegisterVO, BGBl II Nr 152/2012, wurden die Anforderungen für Organisationen, die zu europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden, geregelt. Sämtliche Qualitätsanforderungen der ISO 14001 sind vollständig in der EMAS enthalten. EMAS enthält noch zusätzliche Forderungen, wie die Erstellung einer Umwelterklärung. Die Zertifizierung als EFB+-Betrieb ist in Österreich der EMAS-Zertifizierung gleichgestellt.

Die Übernehmer der in Anhang 1 Kapitel 1 angeführten Abfallarten, welche nachfolgend Recycling-Refractories herstellen, sollen auch ein Qualitätsmanagementsystem gemäß V.EFB+-Zertifizierung einrichten können, da dieses rechtlich gleichwertig mit einem EMAS-Zertifikat ist.

III. Zusammenfassung

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er Erleichterungen mit sich bringt und Vorgaben zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beinhaltet, bedarf aber noch einiger Adaptionen und Klarstellungen, um diesen praxistauglicher zu gestalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär